

Schriften zum Umweltrecht

Band 52

Der öffentlich-rechtliche Immissionsabwehranspruch

Von

Karen Engler



Duncker & Humblot · Berlin

KAREN ENGLER

Der öffentlich-rechtliche Immissionsabwehranspruch

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 52

Der öffentlich-rechtliche Immissionsabwehranspruch

Von

Karen Engler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Engler, Karen:

Der öffentlich-rechtliche Immissionsabwehranspruch /
von Karen Engler. — Berlin : Duncker und Humblot, 1995
(Schriften zum Umweltrecht ; Bd. 52)
Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1994
ISBN 3-428-08242-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-4247
ISBN 3-428-08242-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

Vorwort

Diese Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sommersemester 1994 als Dissertation vor.

Herr Prof. Dr. Volkmar Götz hat die Arbeit betreut. Ihm danke ich für anregende Gespräche und wertvolle Hinweise. Herrn Prof. Dr. Christian Starck habe ich für die Übernahme und rasche Erledigung des Zweitgutachtens zu danken.

Göttingen, im September 1994

Karen Engler

Inhalt

Einleitung	19
<i>1. Kapitel</i>	
Die positivrechtliche Grundlage des	
Immissionsabwehranspruchs	22
A. Meinungsstand	22
B. Der Streitstand beim Folgenbeseitigungsanspruch	24
C. Würdigung der verschiedenen Begründungsansätze	25
I. Materiellrechtlicher Abwehr- und Folgenbeseitigungsanspruch aus § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO	25
II. Zivilprozeßrechtliche Analogie	26
III. Herleitung des Folgenbeseitigungsanspruchs aus Art. 19 Abs. 4 GG	26
1. Vorschlag	26
2. Stellungnahme	27
IV. Herleitung aus dem Rechtsstaatsprinzip	28
V. Folgenbeseitigungsanspruch als quasinegatorischer Wiederherstellungsanspruch	29
1. Die Lehre Bettermanns	29
2. Würdigung	30
VI. Ableitung aus den Freiheitsgrundrechten	30
1. Grundrechtseingriff	31
2. Anspruchsgrundlage	33
3. Anspruchsinhalt	34
4. Verhältnis des Immissionsabwehranspruchs zum Folgenbeseitigungsanspruch	35

5. Verhältnis des grundrechtlichen Reaktionsanspruchs zur actio negatoria des § 1004 BGB	37
D. Ergebnis	39

2. Kapitel

Der Tatbestand des Immissionsabwehranspruchs	40
A. Hoheitlicher Charakter der Immissionen	40
I. Meinungsstand zur Rechtsnatur von Immissionen	40
II. Stellungnahme	42
1. Überprüfung der Abgrenzungstheorien	42
2. Öffentlich-rechtlicher Planungs- und Funktionszusammenhang	44
3. Organisationsform.....	46
4. Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.....	47
III. Ergebnis.....	49
B. Rechtswidrigkeit der Immissionen.....	49
I. Erfordernis der Verletzung nachbarschützender Normen	50
1. Problemstellung.....	50
2. Stellungnahme	51
a) Folgenbeseitigungsanspruch.....	51
b) Anfechtungsklage und Drittanfechtungsklage	52
c) Klageziel	54
d) Funktion des Erfordernisses einer Verletzung drittschützender Nor- men	54
e) Privates Nachbarrecht.....	55
3. Ergebnis.....	56
II. Rechtswidrigkeitsmaßstäbe	57
1. Rechtsgrundlagen.....	58
a) Bundes-Immissionsschutzgesetz	58
aa) Anlagebegriff.....	58
aaa) Allgemeines.....	58
bbb) Gewollte und nicht gewollte Immissionsquellen.....	60

Inhaltsverzeichnis	9
ccc) Verhaltensbedingte Immissionen.....	60
(1) Problemstellung	60
(2) Meinungsstand	61
(3) Stellungnahme.....	62
ddd) Zurechenbarkeit der Immissionen - insbesondere bei mißbräuchlicher Anlagenutzung.....	63
bb) Genehmigungsbedürftige Anlagen	64
aaa) Die Schutzpflicht des Anlagebetreibers	65
(1) Allgemeines	65
(2) Erheblichkeit der Immissionen	67
(3) Wahrscheinlichkeitsprognose	68
(4) Immissionsbezogener Rechtswidrigkeitsmaßstab	69
bbb) Vorsorgepflicht des Betreibers.....	69
(1) Inhalt.....	69
(2) Immissionsbezogener Rechtswidrigkeitsmaßstab	70
ccc) Abwärmenutzungs- und Reststoffverwertungsgebote, § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 BImSchG	71
cc) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	71
aaa) Der Anwendungsbereich der §§ 22 ff. BImSchG	71
bbb) Grundpflichten der Betreiber nicht-genehmigungsbedürftiger Anlagen	72
ccc) Immissionsbezogener Rechtswidrigkeitsmaßstab	73
dd) Ergebnis.....	74
b) Landes-Immissionsschutzrecht	75
aa) Landesrechtliche Regelungsbefugnis außerhalb des Anwendungsbereichs des BImSchG	75
aaa) Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder	75
bbb) Zuständigkeit im Bereich konkurrierender Gesetzgebungs-kompetenz	76
ccc) Ergebnis	78
bb) Landesrechtliche Kompetenzen im Regelungsbereich des BImSchG	78
aaa) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.....	78
(1) Meinungsstand	78

(2) Stellungnahme.....	79
(a) Vorbemerkung.....	79
(b) Semantische Auslegung des § 22 Abs. 2 BImSchG.....	80
(c) Entstehungsgeschichte.....	81
(d) Systematische Auslegung.....	81
(e) Teleologische Auslegung.....	83
(f) Verfassungsmäßigkeit eines Regelungsvorbehalts zu- gunsten des Landesrechts	84
(3) Ergebnis	85
bbb) Genehmigungsbedürftige Anlagen.....	85
ccc) Betrieb von Kraftfahrzeugen	86
cc) Ergebnis	87
c) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.....	88
d) Baurecht.....	88
aa) Duldungspflicht bei bestandskräftigem Bebauungsplan	88
aaa) Meinungsstand.....	88
bbb) Stellungnahme	90
ccc) Ergebnis	92
bb) Festsetzungen von Immissionswerten im Bebauungsplan.....	92
aaa) Zulässigkeit	92
(1) § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB.....	93
(a) Streitstand	93
(b) Würdigung.....	94
(2) § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO	96
(a) Meinungsstand	96
(b) Stellungnahme	96
bbb) Verhältnis zum Immissionsschutzrecht.....	98
cc) Ergebnis	99
e) Privates Nachbarrecht.....	100
aa) Meinungsstand	101
bb) Stellungnahme	102
aaa) Regelungslücke.....	103
bbb) Wertungsmäßige Vergleichbarkeit.....	106

Inhaltsverzeichnis	11
--------------------	----

cc) Ergebnis	107
2. Die Maßstäbe des BImSchG	107
a) Erheblichkeit	107
aa) Vorbelastungen.....	108
bb) Abwägung im Einzelfall.....	111
aaa) Meinungsstand.....	111
bbb) Stellungnahme	113
ccc) Ergebnis	115
cc) Rechtswidrige Grundstücksnutzung seitens des Gestörten.....	115
dd) Die Bedeutung technischer Umweltstandards.....	116
aaa) Meinungsstand.....	117
bbb) Würdigung.....	120
(1) Antizipierte Sachverständigengutachten.....	120
(2) Normkonkretisierende Veraltungsvorschriften	121
(a) Gesetzesvorbehalt	122
(b) §§ 48, 51 BImSchG.....	125
(c) Sachverständ der Exekutive.....	126
(d) Legitimation durch Verfahren.....	127
(e) Flexibilität	127
(f) Zwischenergebnis	128
(3) Beweiserleichterung.....	129
ccc) Ergebnis	129
b) Die Mindestmaß-Klausel des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG.....	129
aa) Die äußerste Grenze der Zumutbarkeit	130
bb) Mindestmaßgebot und Erheblichkeitsschwelle	131
cc) Das Mindestmaßgebot im einzelnen	132
dd) Ergebnis.....	134
3. Die Maßstäbe des § 906 BGB	134
a) Die einzelnen Beurteilungskriterien des § 906 BGB.....	134
aa) Wesentlichkeit	135
bb) Ortsüblichkeit	136
aaa) Allgemeines.....	136

bbb) Bedeutung der Bauleitplanung.....	137
(1) Meinungsstand	137
(2) Stellungnahme.....	139
(3) Ergebnis	140
b) Verhältnis des immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsbegriffs zu den Kautelen des § 906 BGB.....	140
aa) Meinungsstand	140
bb) Stellungnahme	141
cc) Ergebnis und abschließende Würdigung.....	144
4. Die Rechtswidrigkeitsprüfung im einzelnen.....	145
a) Einzelheiten der Erheblichkeitsprüfung.....	145
aa) Luftverunreinigungen.....	145
aaa) Luftschadstoffe	145
bbb) Geruchsbelästigungen.....	147
bb) Geräuscheinwirkungen.....	148
aaa) Gewerbelärm	148
bbb) Freizeitlärm	150
(1) Die Problematik	150
(2) Erheblichkeitsbeurteilung.....	151
(a) Meinungsstand	151
(b) Die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung.....	153
(c) Sonstiger Freizeitlärm	155
(3) Ergebnis	156
ccc) Sonstige Geräuscheinwirkungen.....	156
ddd) Ergebnis.....	157
b) Anwendungsfälle des § 906 BGB.....	158
aa) Lichteinwirkungen.....	158
bb) Erschütterungen	158
C. Ausschuß des Abwehranspruchs durch rechtswirksame Genehmigung der störenden Anlage.....	159
I. Problemstellung.....	159
II. Würdigung.....	161
1. Ausschuß privatrechtlicher Abwehransprüche.....	161

Inhaltsverzeichnis	13
2. Ausschluß öffentlich-rechtlicher Abwehransprüche	161
a) Ausschlußwirkung des Planfeststellungsbeschlusses	161
b) Ausschlußwirkung der immissionsschutzrechtlichen Anlagegenehmigung	163
c) Verbleibende Rechtsschutzmöglichkeiten Dritt betroffener	164
3. Gestaltungswirkung von Genehmigungen als allgemeiner Rechtsgedanke	165
III. Ergebnis.....	167
IV. Konsequenzen für den öffentlich-rechtlichen Nachbarschutz.....	168
D. Gemeinwichtige Anlagen.....	171
I. Die Rechtsprechung der Zivilgerichte.....	171
II. Würdigung der Rechtsprechung zu den gemeinwichtigen Anlagen	173
III. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.....	175
IV. Ergebnis.....	176
 <i>3. Kapitel</i>	
Aktiv- und Passivlegitimation	177
A. Aktivlegitimation	177
I. Problemstellung	177
II. Die Rechtsstellung Dritt betroffener im öffentlichen Bau- und Immissions schutzrecht sowie im privaten Nachbarrecht	178
1. Drittschutz im öffentlichen Recht.....	178
2. Der persönliche Schutzbereich des privaten Nachbarrechts	180
III. Die Aktivlegitimation beim öffentlich-rechtlichen Immissionsabwehranspruch.....	182
IV. Ergebnis.....	185
B. Passivlegitimation	185

4. Kapitel

Rechtsfolgen des öffentlich-rechtlichen Immissionsabwehranspruchs	186
A. Der Inhalt des Immissionsabwehranspruchs	186
I. Die Problematik beim Folgenbeseitigungsanspruch	186
II. Abgrenzung des Immissionsabwehranspruchs vom Folgenbeseitigungsanspruch.....	187
1. Meinungsstand.....	187
2. Stellungnahme.....	188
III. Ergebnis.....	191
B. Anspruchsumfang	191
I. Die Schrankentrias des Folgenbeseitigungsanspruchs und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	191
1. Tatsächliche und rechtliche Möglichkeit störungsvermeidenden Verhaltens.....	192
2. Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit	193
a) Meinungsstand	193
b) Stellungnahme.....	195
aa) Anspruchsbegrenzung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips	195
bb) § 251 Abs. 2 BGB analog.....	197
cc) Das Verhältnismäßigkeitsmerkmal als Billigkeitskorrektiv	199
c) Ergebnis	199
II. Mitverantwortlichkeit des Gestörten	199
1. Überblick über die Rechtsprechung	200
2. Meinungsstand im Schrifttum	200
3. Würdigung	201
a) Anspruchsausschluß	201
b) Umwandlung des Abwehrrechts in einen Anspruch auf anteiligen Ausgleich in Geld	202
aa) Vergleich mit dem zivilrechtlichen Abwehranspruch	202

bb) Folgerungen aus der Rechtsgrundlage des Immissionsabwehranspruchs.....	204
cc) Vergleich mit der Rechtslage beim Vollzugs-Folgenbeseitigungsanspruch.....	205
dd) Argumentation aus § 251 Abs. 1 BGB.....	205
ee) Das Bedürfnis für eine analoge Anwendung des § 254 BGB.....	206
c) Ergebnis	207
C. Ausschluß des Immissionsabwehranspruchs wegen unzulässiger Rechtsausübung.....	208
I. Verwirkung	209
1. Verwirkung im Baunachbarrecht.....	209
a) Verwirkung von Verfahrensrechten.....	210
b) Verwirkung materieller Nachbarrechte	210
2. Allgemeine Voraussetzungen der Verwirkung	211
a) Das Zeitmoment.....	212
b) Das Umstandsmoment.....	212
3. Einzelheiten zu den Verwirkungsvoraussetzungen.....	213
a) Einwilligung des Betroffenen	213
b) Der Zeitpunkt des Fristbeginns.....	214
c) Dauer der Frist	215
d) Vorliegen eines Vertrauenstatbestandes	215
II. Krasses Mißverhältnis zwischen Kosten und Nutzen der Rechtsdurchsetzung.....	216
III. Rechtswidriges Verhalten des Anspruchsstellers.....	219
1. Problemstellung.....	219
2. Voraussetzungen des Rechtsmißbrauchs bei eigener Pflichtverletzung des Berechtigten	219
3. Differenzierungskriterien	220
a) Kausalität	220
b) Rechtmäßiges Alternativverhalten	221
c) Verletzung drittschützender Normen.....	221
d) Rechtswidrigkeitszusammenhang	222
4. Ergebnis.....	223

	<i>5. Kapitel</i>	
	Verkehrsimmissionen	224
A. Einführung		224
B. Straßenverkehrslärm		225
I. Planfestgestellte Straßen		225
II. Nicht planfestgestellte Straßenvorhaben		226
1. Kein Ausschluß nachbarrechtlicher Abwehransprüche		226
2. Hoheitliche Maßnahme		228
3. Der Rechtswidrigkeitsmaßstab		229
a) Der Meinungsstand in der Rechtsprechung		229
b) Anwendung der Maßstäbe des (gescheiterten) Verkehrslärmschutzgesetzes		230
c) § 41 BImSchG als Rechtswidrigkeitsmaßstab		231
aa) Anwendbarkeit des § 41 BImSchG		231
bb) Der Rechtswidrigkeitsmaßstab des § 41 BImSchG		233
cc) Die Sonderregelung der 16. BImSchV		235
aaa) Anwendungsbereich der 16. BImSchV		235
bbb) Immissionsgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV		236
ccc) Immissionsbezogener Rechtswidrigkeitsmaßstab		237
dd) Entschädigungsansprüche der Nachbarn		238
ee) Sonstige Umwelteinwirkungen		241
ff) Ergebnis		241
d) Privates Nachbarrecht		242
aa) Vorbemerkung		242
bb) Rechtswidrigkeitsmaßstab		242
cc) Ergebnis		244
e) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der differenzierten Rechtswidrigkeitsprüfung		244
III. Ergebnis		245
C. Lärmschutz im öffentlichen Schienenverkehr		246
I. Eisenbahnlärm		246

Inhaltsverzeichnis	17
1. Planfestgestellte Vorhaben	246
2. Sonstige Vorhaben	247
II. Straßenbahnlärm	247
D. Schutz gegen Luftverkehrslärm	248
I. Zivilflughäfen	248
II. Militärischer und polizeilicher Flugbetrieb	249
1. Vorbemerkung	249
2. Das zweistufige luftverkehrsrechtliche Zulassungsverfahren	250
3. Die Sonderregelung des § 30 LuftVG	250
4. Duldungspflicht aufgrund luftverkehrsrechtlicher Genehmigung	252
5. Der Rechtswidrigkeitsmaßstab	253
a) Das Fluglärmenschutzgesetz	253
b) Die Rechtsprechung des BVerwG	254
c) Lösungsvorschlag	255
d) Ergebnis	256
6. Exkurs: Tiefflüge	256
7. Militäraktivitäten der NATO-Truppen	259
III. Ergebnis	260
Zusammenfassung	262
Literaturverzeichnis	269

Einleitung

Die vorliegende Untersuchung befaßt sich mit dem Rechtsverhältnis zwischen dem Emissionen verursachenden Hoheitsträger und Bürgern, die durch störende Immissionen betroffen sind. Das Nachbarschaftsverhältnis der Betreiber hoheitlicher Anlagen und sonstigen hoheitlichen Emissionsverursacher zu ihrer Nachbarschaft wird von dem öffentlich-rechtlichen Immissionsabwehranspruch beherrscht.

Dieser Anspruch ist der Rechtsprechung zwar schon seit langem bekannt; in den letzten Jahren gewann er jedoch erheblich an Aktualität. Dies beruht zum einen auf den in vielen Bereichen immer noch anwachsenden Umweltbelastungen, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist. Als Beispiel sei nur das rapide steigende Verkehrsvolumen genannt, das insbesondere für die Anwohner älterer, ohne Schutzvorkehrungen errichteter Straßen eine schwerwiegende Beeinträchtigung darstellt. Als Erklärung für die gewachsene Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Immissionsabwehranspruchs reicht dieser objektive Grund allein jedoch nicht aus. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß der Bürger heute immer sensibler auf umweltbedingte Belästigungen, Gefahren und Risiken reagiert. Die Betroffenen sind nicht mehr bereit, schädliche Umwelteinwirkungen schicksalhaft hinzunehmen, sondern setzen sich zunehmend gegen als unzumutbar empfundene Belastungen zur Wehr. Diese Entwicklung spiegelt sich in einer Flut veröffentlichter Gerichtsentscheidungen auch und gerade zu durchaus herkömmlichen und weithin als üblich und sozialadäquat empfundenen Störungen. Als Kulminationspunkt der beschriebenen Veränderungen kann die Tegelsbarg-Entscheidung des BVerwG aus dem Jahre 1989 gelten¹. Das Gericht hielt die von einer hoheitlich betriebenen öffentlichen Sportanlage verursachten Lärmeinwirkungen für unzumutbar und erhebliche Betriebszeiteinschränkungen im Interesse der Nachbarschaft für geboten. Diese Entscheidung fachte die mit der Glockengeläut- und der Feuerwehrsirenen-Entscheidung² begonnene Diskussion um Inhalt und Reichweite des öffentlich-rechtlichen Immissionsabwehranspruchs gegen hoheitliche Immissionen weiter an und veranlaßte die Bundesregierung zum Handeln. In bezug auf Sportanlagen brachte die 18. BImSchV vom 18.7.1993 eine teilweise Lösung der Probleme.

¹ Urt. v. 19.1.1989 - 7 C 77.87, E 81, 197 ff.

² BVerwG, Urt. v. 7.10.1983 - 7 C 44.81, E 68, 62 ff. (Glockengeläut); Urt. v. 29.4.1988 - 7 C 33.87, E 79, 254 ff. (Feuerwehrsirene).

³ BGB I, S. 1588 ff.

Der öffentlich-rechtliche Immissionsabwehranspruch entbehrt einer positiv-rechtlichen Regelung. Wissenschaft und Praxis ringen um seine Konturierung, lassen dabei bislang jedoch eine einheitliche Linie vermissen. Der Grund für dieses Defizit liegt darin, daß der Immissionsabwehranspruch in einem Spannungsfeld ganz unterschiedlicher Rechtsmaterien steht. Zum einen wird seit jeher versucht, das öffentlich-rechtliche Nachbarschaftsverhältnis möglichst weitgehend an die Bestimmungen des privaten Nachbarrechts, also vor allem die §§ 1004, 906 BGB, anzulehnen⁴. Dafür spricht u. a. der Gedanke, die Betroffenen unabhängig von der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsnatur der Immissionen gleich zu behandeln. Neben dem privaten Nachbarrecht hat sich jedoch nach dem zweiten Weltkrieg das öffentliche Nachbarrecht herausgebildet, das heute die Praxis in weiten Bereichen dominiert. Da Immissionen sehr häufig von baulichen Anlagen verursacht werden, lag eine Parallelisierung von öffentlich-rechtlichem Immissionsabwehranspruch und baurechtlicher Nachbarklage nahe und wurde von einigen Gerichten auch angestrebt⁵. Aber auch unabhängig von diesem dogmatischen Ausgangspunkt stellt sich die Frage, wie sich das Vorliegen einer Baugenehmigung auf den gegen das Vorhaben gerichteten Abwehranspruch des Nachbarn auswirkt. Ein drittes Gravitationsfeld geht schließlich von dem Institut des öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs aus, der ebenfalls dem Schutz des Bürgers vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten der Verwaltung dient und damit in unmittelbarer Nähe des Immissionsabwehranspruchs angesiedelt ist.

In der gegenwärtigen Diskussion des Immissionsabwehranspruchs finden sich Elemente aus jedem der drei genannten Institute, die untereinander auf verschiedene Weise miteinander verknüpft werden. Tatsächlich steht nicht in Zweifel, daß der Immissionsabwehranspruch nicht ausschließlich aus der zivilrechtlichen *actio negatoria*, der öffentlich-rechtlichen Baunachbarklage oder dem Folgenbeseitigungsanspruch hergeleitet werden kann, sondern eine eigenständige Würdigung verdient. Dabei muß jedoch die eklektische Mischung heterogener Gesichtspunkte vermieden werden, an der die Diskussion um den Immissionsabwehranspruch heute leidet. In dieser Arbeit wird versucht, dem Anspruch zu einer in sich konsistenten Dogmatik zu verhelfen und das vorhandene Sammelsurium an Tatbestandserfordernissen und -begrenzungen systematisch zu ordnen.

Obwohl die Existenz des Abwehranspruchs gegen hoheitliche Immissionen allgemein anerkannt ist, besteht erhebliche Unklarheit über seine dogmatische Herleitung, seine Tatbestandsvoraussetzungen und seine Rechtsfolgen. Zwar wird allgemein das Vorliegen einer hoheitlichen Maßnahme sowie deren Rechtswidrigkeit verlangt, wie diese Begriffe im einzelnen auszufüllen sind,

⁴ BVerwG, Urt. v. 2.11.1973 - IV C 36/72, NJW 1974, 817 ff.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 8.7.1977 - VII OVG B 75/76, E 33, 409 ff.

⁵ Vgl. etwa VGH Kassel, Urt. v. 3.2.1981 - II OE 50/79, NJW 1981, 2315 ff.

ist jedoch Gegenstand heftigen Streits. In diesem Zusammenhang wird es vor allem darum gehen, Kriterien für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Immissionen herauszuarbeiten und in einen Zusammenhang zu bringen. Weitere wichtige Problempunkte sind das jeweilige Verhältnis des Immissionsabwehranspruchs zum privaten Nachbarrecht, zum öffentlichen Baurecht und zum öffentlichen Fachplanungs- und Anlagenzulassungsrecht.

Ähnlich wie hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen herrscht in bezug auf die Rechtsfolgen des Abwehranspruchs im Grundsatz Einigkeit. Der Nachbar kann nach einhelliger Auffassung die Beschränkung der Immissionsbelastung auf das zulässige Maß, nicht aber die Vornahme bestimmter Schutzmaßnahmen verlangen. Jenseits dieser abstrakten Formel beginnen jedoch die Streitigkeiten. Klärungsbedürftig ist vor allem, ob sich die sog. Schrankentrias des Folgenbeseitigungsanspruchs, der tatsächliche Möglichkeit, rechtliche Zulässigkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit der Störungsbe seitigung voraussetzt, auf den Immissionsabwehranspruch übertragen lässt. Noch gänzlich offen ist schließlich, ob und ggf. wie sich die Mitverantwortung des Geschädigten auf die Voraussetzungen und den Umfang des Immissionsabwehranspruch auswirkt.